

Unterrichtung

durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages

Bericht der Präsidentin des Deutschen Bundestages nach § 30 des Abgeordnetengesetzes

I. Vorbemerkungen

Nach § 30 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz — AbgG) vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1081), erstattet die Präsidentin dem Deutschen Bundestag im Benehmen mit dem Ältestenrat jährlich bis zum 31. Mai einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung im Sinne des Artikels 48 Abs. 3 des Grundgesetzes und legt zugleich einen Vorschlag zur Anpassung der Entschädigung (§§ 11 und 12 Abs. 2) vor.

In Artikel 48 Abs. 3 des Grundgesetzes heißt es:

„Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Sie haben das Recht der freien Benutzung aller staatlichen Verkehrsmittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“

Dieser Anspruch gehört zur verfassungsrechtlich geschützten und geforderten Substanz des Mandats. Dem Anspruch zu entsprechen und seine Substanz zu sichern, ist ein Gebot der Verfassung. Es richtet sich auch an den Gesetzgeber und bindet ihn.

Aufgrund meiner gesetzlichen Verpflichtung erstatte ich im Benehmen mit dem Ältestenrat diesen Bericht.

II. Abgeordnetenentschädigung

1. Dem Vorschlag zur Anhebung der Entschädigung werden aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung folgende Einkommensgruppen zugrunde gelegt:

- Löhne und Gehälter in Industrie und Handel,

- Dienst- und Versorgungsbezüge im öffentlichen Dienst,
- Vergütungen der Angestellten und Löhne der Arbeiter im öffentlichen Dienst,
- Renten der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz.

2. Unter Berücksichtigung der Anpassungen in den Jahren 1983 bis 1988 besteht immer noch ein Abstand zur allgemeinen Einkommensentwicklung seit 1977, weil die Abgeordnetenentschädigung in den Jahren 1977 bis 1983 nicht angehoben worden ist. Während die tariflichen Löhne und Gehälter der Arbeitnehmer von 1977 bis 1988 um durchschnittlich 54,0 v. H. gestiegen sind, wurde die Abgeordnetenentschädigung im selben Zeitraum nur um 20,17 v. H. erhöht.

Die Löhne und Gehälter für die wichtigen Tarifbereiche in Industrie und Handel werden in diesem Jahr voraussichtlich zwischen 2 v. H. und 3,5 v. H. steigen.

Für das Jahr 1989 sind bisher folgende Tarifierhöhungen vereinbart worden:

Chemische Industrie	2,0 v. H. (Stufenregelung von 1987)
Metallindustrie	2,5 v. H. (Stufenregelung von 1987)
Druckindustrie	2,5 v. H. (Stufenregelung von 1987)
Papier- und pappe- verarbeitende Industrie	3,5 v. H.
Schuhindustrie	3,0 v. H.
Baugewerbe	3,3 v. H. (Stufenregelung von 1988)
Ledererzeugende Industrie	2,0 v. H.
Glasindustrie	2,0 v. H.

Die Einkommen der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst sind ab 1. Januar 1989 um 1,4 v. H. gestiegen, die der Beamten und Versorgungsempfänger wurden ab 1. Januar 1989 in gleicher Höhe angehoben.

Bei diesen Prozentsätzen ist nicht berücksichtigt, daß mit den Tarifierhöhungen zum Teil eine Verkürzung der wöchentlichen Regelarbeitszeit vereinbart worden ist.

Die Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung werden ab Juli 1989 um effektiv 2,4 v. H. angehoben.

Eine Anhebung des Mindestregelsatzes in der Sozialhilfe hat bisher lediglich Bayern in Höhe von 3,0 v. H. beschlossen.

3. Folgende Länder haben im Berichtszeitraum die Entschädigungen ihrer Abgeordneten angepaßt:

Baden-Württemberg	auf 5 842 DM (5 672 DM)
	um 3 v. H. ab 1. August 1988
Bayern	auf 7 858 DM (7 610 DM)
	um 3,26 v. H. ab 1. Januar 1988
Hessen	auf 6 600 DM (6 300 DM)
	um 4,76 v. H. ab 1. Januar 1989
Niedersachsen	auf 7 300 DM (7 150 DM)
	um 2,1 v. H. ab 1. Januar 1989
Nordrhein-Westfalen	auf 6 735 DM (6 510 DM)
	um 3,46 v. H. ab 1. Januar 1989
Rheinland-Pfalz	auf 6 397,50 DM (5 917,50 DM)
	um 8,11 v. H. ab 1. Januar 1989
Saarland	auf 5 700 DM (5 540 DM)
	um 2,89 v. H. ab 1. Juli 1988

Die Anhebungen erfolgen teilweise aufgrund struktureller Änderungen (Wandel vom Teilzeit zum Vollzeitmandat).

In den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz wird eine jährliche Sonderzuwendung in Höhe der monatlichen Entschädigung gewährt.

4. Die allgemeine Einkommensentwicklung zeigt, daß der Verzicht auf eine Anhebung der Entschädigung in diesem Jahr erneut ein vergleichsweises Absinken des Einkommens der Mitglieder des Bundestages bedeuten würde. Dies wird noch durch die Tatsache verstärkt, daß eine Arbeitszeitverkürzung für Mitglieder des Bundestages ausgeschlossen ist.

III. Kostenpauschale

Nach § 12 Abs. 2 Abgeordnetengesetz erhält der Abgeordnete zur Bestreitung der mit dem Mandat verbundenen Aufwendungen eine Kostenpauschale.

Aufgrund der Erhebungen des Statistischen Bundesamtes haben sich die Lebenshaltungskosten von April 1988 bis März 1989 um 2,45 v. H. erhöht.

IV. Vorschlag

Zur Anpassung an die Entwicklung der Einkommen und der Lebenshaltungskosten im Berichtszeitraum schlage ich im Benehmen mit dem Ältestenrat vor, die Entschädigung nach § 11 Abgeordnetengesetz um 2,3 v. H. und die Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 Abgeordnetengesetz um 2,3 v. H. anzuheben.

Bonn, den 31. Mai 1989

Dr. Rita Süßmuth

Hinweis

Die im Ältestenrat vertretenen Fraktionen haben zu dem Bericht der Präsidentin des Deutschen Bundestages nach § 30 des Abgeordnetengesetzes übereinstimmend folgende Erklärung abgegeben:

„Die Präsidentin des Deutschen Bundestages hat fristgemäß den ihr gesetzlich vorgeschriebenen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung sowie einen Vorschlag zu deren Anpassung vorgelegt.

Bevor die Fraktionen ihn zur Grundlage eines Gesetzentwurfes machen, werden sie prüfen, ob sich auch Änderungen im Recht der Abgeordneten aufgrund von vergleichbaren Veränderungen im Rahmen der Gesundheitsreform und der Rentenreform und der daraufhin noch vorzunehmenden Änderungen der entsprechenden Regelungen für Beamte ergeben.

Ein entsprechender Gesetzentwurf wird nach Abschluß dieser Prüfung vorgelegt werden.“